

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Hessen
Landesschiedsgericht

Piratenpartei Hessen – Postfach 900 502 – 60445 Frankfurt / Main

12.05.2013

Im Schiedsgerichtsverfahren **Az. LSG-HE-2013-04-22-1**

Antragsteller

- ...

gegen

- Landesverband Hessen
- vertreten durch den Landesvorstand
- ...

wegen

- Durchführung eines virtuellen Meinungsbilds

hat das Landesschiedsgericht folgendes beschlossen:

1. Die einstweilige Anordnung wird insoweit aufrecht erhalten, als das virtuelle Meinungsbild abubrechen ist und die Daten zu löschen sind.
2. Die einstweilige Anordnung wird ebenfalls aufrecht erhalten, insoweit die Durchführung positionierender virtueller Meinungsbilder vorerst ausgesetzt ist.
3. Die einstweilige Anordnung wird, bis zur Entscheidung in der Hauptsache, aufgehoben, insoweit die bisher beschlossenen Positionen auf Grundlage virtueller Meinungsbilder für ungültig erklärt wurden.

A. Sachverhalt:

Der Kläger begehrt die Unterlassung der Durchführung eines positionierenden virtuellen Meinungsbilds nach §4 Abs. VII und VIII der Hessischen Landessatzung (LS HE) und der Löschung der eingegangenen Daten. Er beantragt weiterhin, festzustellen, dass die Regelung des § 4 Abs. VIII LS HE rechtswidrig sei. Der Beklagte

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Hessen
Landesschiedsgericht

E-Mail landesschiedsgericht@piratenpartei-hessen.de

Internet www.piratenpartei-hessen.de
und
wiki.piratenpartei.de/HE:Schiedsgericht

Bankverbindung

GLS Gemeinschaftsbank eG
Konto 6004 334 400
BLZ 430 609 67

Richter des Landesschiedsgericht

Ruben Bridgewater

Vorsitzender Richter
E-Mail ruben.bridgewater@piratenpartei-hessen.de

Bernhard Kern

Richter
E-Mail bernhard.kern@piratenpartei-hessen.de

Jan Leutert

Richter
E-Mail jan.leutert@piratenpartei-hessen.de



**PIRATEN
PARTEI**

hat am 21.04.2013 um 22:57:44 eine Umfrage zu einem positionierenden virtuellen Meinungsbild veröffentlicht, dessen Einladungsmail folgenden Inhalt hatte:

Das Thema der Befragung/Abstimmung mit Online-Werkzeugen beschäftigt die Piratenpartei schon lange und immer wieder (Stichworte Liquid Feedback, Ständige Mitgliederversammlung etc.).

Dieses positionierende Meinungsbild soll klären, welche Formen von Delegation die hessischen Piraten für ihre Werkzeuge als akzeptabel erachten.

Mehr Informationen gibt es im Wiki unter <https://wiki.piratenpartei.de/HE:Meinungsbilder/Abstimmungswerkzeuge>

Fragestellung:

Aus grundlegenden demokratischen Erwägungen (Basisnähe, Eigenverantwortung) sollen die Abstimmungs- und Umfragewerkzeuge der Piratenpartei allen Mitgliedern eine gleichberechtigte Mitwirkung ermöglichen. Daher lehnt die Piratenpartei Hessen Abstimmungs- und Umfragewerkzeuge ab,

- die eine Stimmdelegation über eine einzelne Abstimmung hinaus ermöglichen, und/oder*
- die eine Vererbung von Stimmdelegationen vorsehen,*

und verwendet sie daher weder für zu veröffentlichende noch parteiinterne Vorhaben.

Stimmst du dieser Position zu?

Der Kläger ist der Auffassung, dass die Fragestellung des angegriffenen virtuellen Meinungsbilds nicht neutral sei. Des Weiteren vertritt er die Auffassung, dass die Regelung des § 4 Abs. VIII rechtswidrig sei, weil das dort beschriebene virtuelle Meinungsbild kein Organ des Landesverbands Hessen sei, aber nur Organe Beschlüsse für die Partei treffen dürften.

Das Landesschiedsgericht Hessen erließ daraufhin am 23.04.2013 um 21:18 eine einstweilige Anordnung, die folgenden Inhalt hatte:

Das virtuelle Meinungsbild "Anforderungen an Abstimmungswerkzeuge" ist mit sofortiger Wirkung ohne Veröffentlichung der Ergebnisse zu beenden und die bisherigen Daten



**PIRATEN
PARTEI**

sind zu verwerfen. Dieser Beschluss ist unverzüglich durch die Landes-IT umzusetzen.

Aufgrund der Allgemeingültigkeit der Klage beschließt das Landesschiedsgericht Hessen des weiteren:

§ 4 Abs. 8 der Landessatzung Hessen bis zur Klärung im Hauptsacheverfahren außer Kraft gesetzt. Alle Positionen die der Landesverband Hessen auf Grundlage eines virtuellen Meinungsbilds bezogen hat sind bis auf weiteres ungültig.

Gegen diese einstweilige Anordnung legte der Beklagte am 27.04.2013 um 14:31 fristgemäß Widerspruch ein.

Der Beklagte beantragt, die einstweilige Anordnung gem. § 11 Abs. IV SGO aufzuheben.

Er vertritt die Auffassung, dass der Landesvorstand hinsichtlich Meinungsbildern, die den Erfordernissen des § 4 Abs. VII LS HE nicht genügen einen Ermessensspielraum hätten, ob sie die Durchführung des virtuellen Meinungsbilds beschließen. Nur bei Anträgen auf Durchführung eines virtuellen Meinungsbilds, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. VII LS HE erfüllten, bestünde ein Anspruch des Antragstellers auf Durchführung.

Er vertritt weiterhin die Auffassung, der Antrag auf Feststellung sei bereits unzulässig, weil ein Verstoß gegen die Klagefrist des § 8 Abs. 4 SGO vorliege und beantragt nach § 11 IV SGO eine Verhandlung über die einstweilige Anordnung.

Des Weiteren sei die Klage auch unbegründet, weil die Fragestellung neutral sei. Der Landesvorstand vertritt die Auffassung, dass er in § 4 Abs. VIII in Vertretung des Landesvorstandes ein Ermessen habe, politische Positionen außerhalb von Parteitagen nach Durchführung eines positionierenden virtuellen Meinungsbilds zu beziehen. Lediglich für den Fall, dass dieses virtuelle Meinungsbild eine 2/3 Mehrheit erreiche, sei der Beschluss schon getroffen.

B. Begründung:

Eine einstweilige Anordnung erfordert einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund. Ersteres setzt eine Rechtsverletzung des Klägers voraus, der Anordnungsanspruch eine Eilbedürftigkeit, die ein reguläres Verfahren nicht zulässt. Bei der Rechtsverletzung erfolgt auf Grund einer summarischen Prüfung eine Abwägung zwischen den möglicherweise verletzten Rechten des Klägers bei einer Ablehnung der einstweiligen Anordnung und den möglicherweise verletzten Rechten des Beklagten bei einer Gewährung der einstweiligen Anordnung. Maßgeblich für die Anordnung kann sein, dass bei einem nach summarischer Prüfung rechtmäßigen Handeln des Beklagten kein Eingriff in die Rechte des Klägers erfolgt sein kann, während eine einstweilige Anordnung gegen rechtswidriges Handeln des Beklagten keinen Eingriff in dessen Rechte darstellt.



Dabei erfolgt lediglich eine Prüfung der Glaubhaftigkeit der vorgetragenen Tatsachen, wobei das Landesschiedsgericht auch vom Amtsermittlungsgrundsatz gem. § 10 Abs. I SGO Gebrauch machen kann und dies auch getan hat.

Eingeschränkt wird die einstweilige Anordnung in ihrem Gegenstand lediglich durch das einer einstweiligen Regelung immanente Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache.

Im Einzelnen zu den Anträgen:

I. Der Antrag auf einstweilige Anordnung zur Löschung war zulässig und das virtuelle Meinungsbild zu "Anforderungen an Abstimmungswerkzeuge" verstieß gegen § 4 Abs. VII und VIII LS HE und war daher abzubrechen.

1. Der Antrag ist zulässig.

Der Kläger ist Mitglied der Piratenpartei Hessen, der Beklagte der Landesverband Hessen der Piratenpartei Deutschland vertreten durch dessen Landesvorstand.

Nach § 11 SGO kann das LSG eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies beantragt wurde und die Gefahr besteht dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder sie zur vorläufigen Regelung in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis um wesentliche Nachteile abzuwenden nötig erscheint.

Vorliegend liegt ein Antrag auf einstweilige Anordnung vor. Zwar beantragt der Antragsteller nicht explizit eine einstweilige Anordnung, jedoch ist sein Antrag vom 22.04.2013 dahingehend auszulegen, da er auf die Dringlichkeit verweist und ansonsten befürchtet, dass durch die Durchführung und Veröffentlichung der Umfrage Fakten geschaffen werden, die durch ein Urteil nicht wieder rückgängig gemacht werden können.

Zwar liegt hier eine Vorwegnahme der Hauptsache vor, jedoch ist abzuwägen zwischen dem Rechtsschutzinteresse des Klägers und dem Interesse der Beklagten.

Im Falle der Verweigerung einer einstweiligen Anordnung wäre das Rechtsschutzinteresse des Klägers verwehrt worden. Durch die Veröffentlichung der Ergebnisse, die auf Grund der Fristenregelungen der SGO sowie der GO LSG HE zwangsläufig vor Verkündung eines Urteils in einem Hauptsacheverfahren geschehen wäre, wäre die Rechtsposition des Klägers vereitelt worden, da die Verkündung des Ergebnisses nicht wieder rückgängig gemacht werden könnte und somit Fakten geschaffen würden.

Hingegen entsteht dem Beklagten kein nicht wiedergutzumachender Nachteil, falls in der Hauptsache anders entschieden würde, weil auch ein abgebrochenes und gelöscht virtuelles Meinungsbild jederzeit neu gestartet werden könnte. Damit liegt zwar in Bezug auf den Abbruch des virtuellen Meinungsbilds eine an sich unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache vor, diese ist allerdings aus Rechtsschutzgründen geboten.

2. Die Voraussetzungen, die ein positionierendes virtuelles Meinungsbild erfüllen muss, sind in § 4 VII und § 4 VIII LS HE



geregelt. Diese Voraussetzungen sind für positionierende virtuelle Meinungsbilder gem. § 4 Abs. VIII kumulativ zu erfüllen.

Nach § 4 Abs. VII sind virtuelle Meinungsbilder möglichst neutral zu formulieren. Die Einhaltung dieser Anforderung ist durch den Landesvorstand zu überprüfen. Dabei steht dem Landesvorstand eine Wertungsmöglichkeit zu, ob eine Formulierung "möglichst neutral" getroffen ist oder ob diese Voraussetzung nicht erfüllt ist.

Die Feststellung, ob eine "möglichst neutrale" Fragestellung vorliegt, unterliegt als Wertung auf der Tatsachenebene der schiedsgerichtlichen Kontrolle.

Hier ist schon nicht erkennbar, dass der Landesvorstand überhaupt seine Prüfungspflicht erkannt hat, geschweige denn sich mit der Frage auseinandergesetzt hat, ob die Voraussetzung erfüllt war. Die Protokolle der Landesvorstandssitzung vom 10.04.2013 sowie vom 24.04.2013 lassen weder eine Befassung mit dem angegriffenen virtuellen Meinungsbild in der Vorstandssitzung noch im Wege eines Umlaufbeschlusses erkennen. Dieses virtuelle Meinungsbild wurde wohl im Wege eines Umlaufbeschlusses beschlossen, allerdings wurde keine inhaltliche Prüfung dokumentiert.

Die Befassung mit der Frage der Neutralität wäre schon deshalb geboten gewesen, weil im Vorfeld der Diskussion gerade die Neutralität der Fragestellung Gegenstand der Diskussion war und ... einen Gegenvorschlag zu einer nach Meinung von ... deutlich neutraleren Fragestellung abgegeben hat.

Daher kann für diesen Fall dahingestellt bleiben, ob der Landesvorstand bei seiner Einschätzung, ob die Fragestellung den Anforderungen genügt, einen nicht überprüfbaren Spielraum besitzt. Hier liegt keine "möglichst neutrale" Fragestellung vor. Diese verlangt nicht, dass unter jeglichem Betrachtungswinkel eine Auslegung möglich ist, die einen Verstoß gegen eine absolute Neutralität vermuten lässt. Allerdings verlangt § 4 Abs. VII LS HE, dass der Antragsteller eines vMB versucht, Beeinflussungen durch die Art und Formulierung der Fragestellung soweit zu vermeiden, wie eine verständliche Sprache und ein vernünftiges Verständnis der Fragestellung dies zulassen. Dies ist hier nicht gegeben, die Fragestellung hätte durch einfache Mittel und Umstellungen bzw. Weglassen einzelner Teile neutraler sein können.

Die vorliegende Fragestellung vermischt die reine Fragestellung (diese würde lauten: Die Piratenpartei Hessen lehnt Delegationen, die über eine einfache abstimmungsbezogene Delegation hinausgehen, ab. Stimmt Du dem zu?) mit Elementen der Wertung des Antragstellers, die Bestandteil der Begründung des vMB wären. Dadurch wird den Abstimmenden suggeriert, dass die - notwendigerweise subjektive - Wertung des Antragstellers eine feststehende Tatsache sei, während sie eigentlich Gegenstand der Diskussion über die Antwort auf die Fragestellung sein sollte.

Es wurde verschiedentlich vorgebracht, namentlich vom Antragsteller des virtuellen Meinungsbilds, dass sich die Forderung nach einer Neutralität der Formulierung nur auf den Text der Einladungsmail, nicht aber auf die Fragestellung selbst bezöge. Selbst wenn dies nach



dem Wortlaut des § 4 Abs. VII LS HE zuträfe, greift der Einwand letztlich nicht durch.

Zum einen wird nicht nur der vorgesehene Text für die Einladungsmail versandt, sondern auch die Fragestellung. Damit ist die Fragestellung Teil des Textes für die Einladungsmail und unterliegt somit auch der Verpflichtung zu einer neutralen Formulierung.

Zum anderen dient die Norm nach ihrem Sinn und Zweck einer möglichst geringen Beeinflussung der Abstimmenden durch den Fragesteller. Dieses Erfordernis ist auch notwendig, weil es keinerlei Möglichkeit gibt, die Formulierung gegen den Willen des Antragstellers zu ändern oder alternative Formulierungen zur Abstimmung zu stellen. Dafür ist die Formulierung der Fragestellung weitaus relevanter als der Text, der in der Einladungsmail über der Fragestellung steht.

Insofern bezieht sich die Forderung nach einer möglichst neutralen Formulierung auch auf die Fragestellung.

Die Fragestellung verstößt ebenfalls gegen § 4 Abs. VIII LS HE. Ein positionierendes virtuelles Meinungsbild kann nach § 4 VIII LS HE beantragt werden, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen des Abs. VII die Voraussetzungen des Abs. VIII erfüllt sind, namentlich, wenn es sich um eine politische Position des Landesverbands Hessen der Piratenpartei Deutschland handelt. Dabei ist der Begriff der politischen Position eng zu verstehen.

Dies resultiert schon daraus, dass in einer politischen Partei nahezu jeder Beschlussgegenstand auf die ein oder andere Weise einen Berührungspunkt oder zumindest indirekte Auswirkungen zu politischen Inhalten, Aussagen, Positionen oder Wertungen haben könnte. Dann würde jedoch die Beschränkung auf spezifisch politische Positionen ihren Sinn und ihre Intention verlieren, weil sie in jedem Fall der Abstimmung erfüllt wäre.

Damit umfasst der Begriff der politischen Position sämtliche Aussagen und Handlungen der Piratenpartei Hessen, die diese in Bezug auf das Gemeinwesen außerhalb der Partei trifft und die die Piratenpartei Hessen nach außen in der Öffentlichkeit vertritt.

Demgegenüber nicht betroffen sind innerparteiliche und organisatorische Angelegenheiten auch im Verhältnis zur Bundespartei, selbst wenn diese eine Außenwirkung zu entfalten geeignet sind.

Es ist auch nicht erkennbar, wieso für derartige innerparteiliche Angelegenheiten ein dringender Beschluss der Mitglieder des Landesverbandes notwendig ist, der auflösend bedingt ist durch einen Beschluss des Landesparteitages.

Die Einhaltung dieser Anforderung ist durch den Landesvorstand, im Zuge der Überprüfung der Voraussetzung für ein virtuelles Meinungsbild von § 4 VII LS HE, mit zu überprüfen.

Dabei steht dem Landesvorstand eine Wertungsmöglichkeit zu, ob eine Fragestellung "eine politische Position" betrifft oder ob diese Voraussetzung nicht erfüllt ist. Auch hier ist schon nicht erkennbar, dass der Landesvorstand überhaupt seine Prüfungspflicht erkannt hat,



geschweige denn sich mit der Frage auseinander gesetzt hat, ob die Voraussetzung erfüllt war.

Jedenfalls unterliegt die Feststellung, ob eine Fragestellung zu einer "politischen Position" vorliegt, der schiedsgerichtlichen Kontrolle. Die vorliegende Fragestellung befasste sich mit der Position der Piratenpartei Hessen zu innerparteilichen Meinungsbildungsprozessen und innerhalb dieser mit einer sehr spezifischen Fragestellung. Hierbei handelt es sich nicht um eine Frage von Bedeutung für die Allgemeinheit, sondern lediglich um eine, wenn auch wichtige, Einzelfrage des innerparteilichen Meinungsbildungsprozesses. Damit betraf die Frage keine politische Position der Piratenpartei Deutschland Landesverband Hessen.

Danach entsprach das eingereichte positionierende virtuelle Meinungsbild nicht den Anforderungen von § 4 Abs. VII und VIII LS HE.

Nicht zutreffend ist im Übrigen das Vorbringen des Beklagten, dass nur bei Anträgen auf Einholung eines virtuellen Meinungsbilds, die den Vorgaben der § 4 Abs. VII und VIII LS HE genügen ein Anspruch gegeben sei, während im Übrigen der Landesvorstand ein Ermessen besitze, ob er ein Meinungsbild einholt oder nicht. Dies hätte er im vorliegenden Fall getan.

Diese Ansicht kann aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht durchgreifen.

Zunächst setzt eine Ermessensentscheidung des Landesvorstands voraus, dass der Landesvorstand sein Ermessen erkannt, dieses ausgeübt und auf dieser Grundlage entschieden hätte. Wie oben schon ausgeführt, ist nicht erkennbar, dass der Landesvorstand überhaupt seine Prüfungspflichten erkannt und dementsprechend gehandelt hat. Gleiches gälte dementsprechend auch für das Ermessen, das, wenn es denn existierte, jedenfalls vom Landesvorstand nicht erkannt und dementsprechend auch nicht wahrgenommen wurde. Der Landesvorstand hat sich weder damit auseinandergesetzt, dass die Voraussetzungen für das Einholen eines virtuellen Meinungsbilds nicht vorliegen, noch kann er dementsprechend ein Ermessen hinsichtlich der Zulassung eines an sich unzulässigen Meinungsbilds ausgeübt haben. In diesem Fall fehlte es also völlig an einer Ausübung des Ermessens.

Im Übrigen liegt dieser Ermessenspielraum auch nicht vor.

Voraussetzung eines Ermessenspielraums ist dessen Festschreibung in der Satzung. Dazu hätte die Satzung einen Passus enthalten müssen, der sich mit den Folgen unzulässiger virtueller Meinungsbilder beschäftigt und dem Vorstand für diesen Fall einen Entscheidungsfreiraum zugesteht. Dies ist erkennbar nicht der Fall, daher handelt es sich um eine gebundene Entscheidung.

Im Übrigen wäre der Landesvorstand bei Vorliegen eines Ermessenspielraums verpflichtet, alle Antragsteller gleich zu behandeln, ansonsten wäre die Entscheidungspraxis zur Zulassung an sich nicht zulässiger virtueller Meinungsbilder mangels ableitbarer



Kriterien aus der Satzung willkürlich. Damit würde der Landesvorstand allerdings einzelnen Mitgliedern willkürlich Rechte außerhalb der Satzung zugestehen bzw. anderen vorenthalten. Dies wäre allerdings unzulässig, so dass die vom Antragsgegner vorgebrachte Rechtsauffassung in der Konsequenz dazu führen müsste, dass jedem Antrag auf Einholung eines virtuellen Meinungsbilds auf Grund des Gleichbehandlungsgrundsatzes Folge geleistet werden müsste. Dies widerspricht erkennbar dem Wortlaut, der Intention und der für das LSG HE erkennbaren Entscheidungspraxis des Landesvorstands.

Dass der Landesvorstand Hessen mit dem Vorstandsbeschluss 2012/6V0012 ... mit der Organisation der virtuellen Meinungsbilder beauftragt hat, lässt hierbei nicht erkennen, dass er diesem die Prüfungspflichten auferlegt hat, die der Landesvorstand wahrzunehmen hat. Unabhängig davon liegen diese letztlich immer bei dem Vorstand als solches vor der Beschlussfassung und können auch nicht delegiert werden.

II. Der Antrag hinsichtlich der Feststellung der Unanwendbarkeit des § 4 Abs. VIII LS HE ist zulässig und begründet.

1. Der Antrag ist auch zulässig, ein Verstoß gegen die Klagefrist nach § 8 Abs. 4 SGO liegt nicht vor.

a) Die Klagefrist des § 8 Abs. 4 SGO betrifft ausschließlich Anfechtungen von Beschlüssen von Parteiorganen sowie von Ordnungsmaßnahmen. Feststellungsanträge sind in der SGO nicht geregelt, jedoch gleichfalls in analoger Anwendung der allgemeinen Rechtsgrundsätze der ZPO und der VwGO zulässig, da es ansonsten nicht möglich wäre, die Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit von Beschlüssen oder Regelungen feststellen zu lassen. Diese können im Falle der Nichtigkeit nicht durch die Fiktion der Rechtskraft geschützt werden. Diese Möglichkeit muss auch für Satzungsregelungen gelten, die zwar unanfechtbar, aber gleichwohl rechtswidrig sind und dadurch die Rechte des Klägers verletzen.

Hierfür besteht analog § 8 Abs. 4 SGO eine Klagefrist von zwei Monaten nach Bekanntwerden der Entscheidung, die zum Feststellungsbedarf führt. Des Weiteren muss ein Feststellungsinteresse bestehen und es darf sich nicht um die Umgehung einer bereits verfristeten Anfechtung handeln, diese genießt in jedem Fall Vorrang.

Hier begehrt der Antragsteller keine Anfechtung eines Beschlusses des Landesparteitags, sondern eine Feststellung des Landesschiedsgerichts über die Rechtskonformität einer Regelung der Landessatzung. Derartige Anträge sind zulässig, da die Übereinstimmung der Regelung der Landessatzung mit höherrangigem Recht nicht davon abhängig ist, ob die Anfechtung des Beschlusses fristgerecht nach einem Landesparteitag eingegangen ist oder nicht. Anders als bei formalen Mängeln bei der Beschlussfassung kann bei dem Verstoß gegen zwingende Regelungen höherrangigen Rechts keine



keine Bestandskraft der Regelung zustandekommen. Die Regelung ist in jedem Fall unwirksam bzw. nichtig, selbst wenn sie nicht angefochten wird.

Die Alternative wäre, dass jeder einzelne Akt, der auf Grund dieser Regelung zustandekommen ist, angefochten werden müsste. Dies ist einem Kläger jedoch nur in Ausnahmefällen zuzumuten.

Eine Grenze findet die Feststellung der Rechtswidrigkeit in Feststellungsanträgen, die unter Umgehung einer verstrichenen Klagefrist formale Mängel einer Regelung angreifen, die deren Gültigkeit wegen der Bestandskraft nicht berühren.

Dies liegt hier jedoch nicht vor. Angegriffen wird nicht das Zustandekommen des § 4 Abs. VIII LS HE sondern dessen Inhalt und mangelnde Vereinbarkeit mit § 8 Abs. 2 PartG. Dieser Mangel kann nicht durch Bestandskraft geheilt werden. Insofern ist die Fristenregelung des § 8 Abs. 4 SGO für diese Fälle nicht geeignet, für Rechtssicherheit zu sorgen. Alle zukünftigen positionierenden virtuellen Meinungsbilder würden ebenfalls unterschiedslos unter diesem Mangel leiden und könnten dadurch eine Rechtsverletzung des Klägers bewirken. Aus diesem Grund besteht auch ein Feststellungsinteresse.

Es besteht auch kein Vorrang einer Anfechtungsklage. Zwar wäre es auch möglich, jedes einzelne positionierende virtuelle Meinungsbild anzugreifen, dies würde jedoch keinen Unterschied für den Beklagten bedeuten, da derartigen Klagen ohne weiteres statt zu geben wäre. Es kann dem Kläger aber nicht zugemutet werden, jedes Mal eine Klage zu erheben, wenn deren Ausgang bereits vorhersehbar ist.

b) Es liegt auch keine Verwirkung vor. Allein die Tatsache, dass ein Kläger einen Satzungsänderungsantrag hätte stellen können, führt ebenso wenig zur Unzulässigkeit einer Klage wie die Nutzung einer Satzungsbestimmung die rechtswidrig ist.

c) Eine Feststellungsklage enthält analog § 256 ZPO des Weiteren als besondere Zulässigkeitsvoraussetzung das Bestehen eines Feststellungsinteresses. Dieses besteht hier in der Gefahr der jederzeitigen Wiederholung der Rechtsverletzung des Klägers, sei es durch die Wiederholung des angegriffenen virtuellen Meinungsbilds oder einer anderen Fragestellung.

2. Der Feststellungsantrag ist ebenfalls begründet. Beschlüsse können nicht durch ein virtuelles Meinungsbild gefasst werden.

Voraussetzung für die Beschlussfassung in einer Partei ist die Handlung durch ein Organ.

Dies folgt aus §32 Abs. 1 S. 1 BGB, der mangels abweichender Regelung des PartG ebenfalls im Parteienrecht Anwendung findet. Organe einer Partei sind nach § 8 Abs. 2 S. 1 PartG definiert als "Einrichtungen, die an der Willensbildung beteiligt sind. Nach S. 2 sind sie als solche, also als Organe, explizit in der Satzung zu bezeichnen. Daraus folgt, dass sämtliche Organe einer Partei in der Satzung aufgeführt sein und so bezeichnet sein müssen.

Dies ist in der LS HE nicht geschehen. Als Organe sind dort lediglich



der Landesparteitag, der Landesvorstand und das Landesschiedsgericht genannt. Richtigerweise nicht dort genannt ist das virtuelle Meinungsbild nach § 4 Abs. VIII LS HE. Damit handelt es sich bei dem virtuellen Meinungsbild nach § 4 VIII LS HE nicht um ein Organ der Piratenpartei Hessen.

Ob es für ein Organ auch ausreichend sein könnte, wenn ein "Organ" als "faktisches Organ" in der Satzung mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattet wird, ohne explizit als Organ genannt zu sein, kann in diesem Fall dahingestellt bleiben, weil das virtuelle Meinungsbild schon nicht die Kriterien für ein Organ erfüllt, die es nach dem PartG erfüllen müsste.

Nach § 9 Abs. 4 PartG ist es zulässig, neben den gesetzlich vorgeschriebenen Organen einer Partei noch weitere Organe zu bestimmen. Deren Mitglieder sind allerdings zwingend durch den Landesparteitag zu wählen. Daraus geht hervor, dass ein Organ der Piratenpartei zwingend aus Mitgliedern der Partei bestehen muss, da nur diese nach § 4 Abs. 1 Bundessatzung das passive Wahlrecht besitzen. Hierbei muss es sich aus Gründen der Rechtsfähigkeit nach § 1 BGB um Menschen, also natürliche Personen, und nicht um Blumen, Stahlbolzen, Hunde, Softwaretools oder leere Stühle handeln. Dies ist offenkundig bei virtuellen Meinungsbildern nicht der Fall. Ein virtuelles Meinungsbild kann schon begrifflich kein Organ sein, auch eine Erwähnung als Organ in der Satzung würde nichts daran ändern.

Auch die Argumentation der Beklagten, dass die Beschlussfassung durch den Landesvorstand als Organ des Landesvorstands geschehe und diese im Falle einer 2/3 Mehrheit durch die Satzung schon festgelegt sei, so dass es keinerlei weiteren Beschlusses des Landesvorstands bedürfe, ist nicht mit dem Wortlaut des § 4 Abs. VIII vereinbar. Eine Ermessensentscheidung muss immer als solche erkennbar sein und das Organ erkennen lassen, dem dieses Ermessen zugestanden wird. Zwar ist das Wort "kann" in der Regel ein Hinweis auf ein Ermessen, jedoch ist dies nicht zwingend so. Es kann sich auch um die rein modale Bedeutung handeln, dies ist hier auch der Fall.

Vorliegend würde die Satzung dem Landesverband ein Ermessen bei der Positionsbeziehung zugestehen. Dafür müsste allerdings in der Satzung ein zuständiges Organ benannt sein, weil der Landesverband nur durch seine Organe handeln kann und es derer drei gibt. Es gibt allerdings kein Organ, dem in der Satzung die Kompetenz für eine politische Positionierung zwischen Parteitag zugesprochen wird. Zwar ist der Landesvorstand nach § 9 Abs. 2 LS HE für die allgemeine Führung der Geschäfte zuständig, diese Kompetenz bezieht sich aber nicht auf politische Positionierungen. Für politische Positionierungen ist der Landesvorstand zwar ebenfalls nach § 9 Abs. 6 LS HE zuständig. Diese Kompetenz bezieht sich allerdings nur auf politische Positionierungen im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitags. Bei virtuellen Meinungsbildern handelt es sich allerdings gerade nicht um Positionierungen im Sinne von Beschlüssen des Landesparteitags, sondern um Positionierungen, die



explizit ohne Beschluss des Landesparteitags getroffen wurden. Folglich existiert keine Kompetenz des Landesvorstands, politische Beschlüsse zu treffen, für die kein Beschluss eines Parteitags vorliegt. Insofern ist nach der Formulierung der Satzung nicht davon auszugehen, dass eine Ermessensentscheidung des Vorstands gemeint ist. Auch die Satzungsänderungsanträge SÄA 014 und 015 des LPT 2011/1 vom 10./11.09.2011 geben keinen Hinweis darauf, dass es sich um eine Ermessensentscheidung des Vorstands handeln sollte. Dem Landesvorstand steht damit nicht die Möglichkeit zur Verfügung die bisher, durch virtuellen Meinungsbilder, getroffenen Positionen per Beschluss zu Positionen der Piratenpartei Deutschland Landesverband Hessen zu erklären, um möglichen Schaden in der Hauptsache abzuwenden.

Ungeachtet der Tatsache, dass der Landesvorstand laut Satzung offenbar nicht dazu berechtigt ist neue Positionen für den Landesverband zu beschließen, ist das Landesschiedsgericht irritiert, dass der Landesvorstand eine rechtliche Position vertritt, die er in seiner bisherigen Amtszeit nicht annähernd selbst gelebt hat. Der Landesvorstand hat bisher zu keinem positionierenden Meinungsbild, sei es angenommen oder abgelehnt worden, einen Beschluss gefasst, ob dieses Position des Landesverbandes sein soll oder nicht.

Bei virtuellen Meinungsbildern nach § 4 VII, VIII LS HE handelt es sich ebenfalls nicht um einen formulierungstechnisch misslungenen Versuch, eine Form der virtuellen Urabstimmung zu beschreiben. Zum einen setzt eine Urabstimmung nach § 6 Abs. 2 Nr. 11 PartG eine explizite Regelung in der Satzung mit einer Beschreibung der Beschlussgegenstände voraus. Dies ist in § 4 Abs. VIII LS HE explizit nicht der Fall, der Begriff der Position ist nicht definiert. Zum anderen setzt eine Urabstimmung voraus, dass sämtliche Mitglieder befragt werden bzw. nach § 10 Abs 2 PartG nur die stimmberechtigten Mitglieder. Dies ist weder in der Satzung in § 4 Abs. VII und VIII LS HE explizit vorgesehen, noch wird dies so gelebt. Laut Mitteilung des Landesvorstands vom 05.05.2013 wurde das angegriffene virtuelle Meinungsbild an 1747 Mitglieder versandt, während der Landesverband Hessen nach Mitteilung des Landesvorstands zu diesem Zeitpunkt 1913 Mitglieder hatte, davon 1068 zahlende und damit stimmberechtigte Mitglieder. Nicht befragt werden Mitglieder, die entweder keine E-Mailadresse angegeben haben, keine besitzen, gemeinsam mit anderen Mitgliedern eine gemeinsame Adresse nutzen oder angegeben haben, nicht an virtuellen Meinungsbildern teilnehmen zu wollen.

Im Übrigen wäre es regelungstechnisch widersinnig, gerade zeitlich befristete Positionierungen durch eine Abstimmungsform bestimmen zu lassen, die ansonsten ausschließlich für existentielle Entscheidungen der Partei zuständig ist und damit die höchste demokratische Legitimierung erwarten lässt.

III. Soweit die einstweilige Anordnung die bisher auf Grund der durchgeführten virtuellen Meinungsbilder bezogenen Positionen vorläufig für ungültig erklärt hat, ist die einstweilige Anordnung aufzuheben.



Hierfür entscheidend ist eine Abwägung zwischen den Rechten des Klägers und denen des Beklagten im Falle einer Aufhebung der einstweiligen Anordnung bzw. im Falle des Fortbestehens der einstweiligen Anordnung in diesem Punkt.

Die Positionen wären zwingend in der Hauptsache für nichtig zu erklären, wenn sich die Satzungsregelung des § 4 VIII LS HE als nichtig herausstellt, da Beschlüsse, die auf Grund einer nichtigen Norm getroffen wurden ebenfalls nichtig sind.

Diese Abwägung ergibt, dass dem Kläger keine Nachteile in seinen Rechtspositionen drohen, soweit es sich um bereits getroffene Entscheidungen handelt. Zum einen sieht er sich selbst in seiner Klage als nicht verletzt an und hat nicht explizit die bisher gefassten Meinungsbilder gerügt. Zum anderen drohen dem Landesverband Schäden im Verlust von Positionen, wenn die einstweilige Anordnung in diesem Punkt erhalten bleiben sollte.

Rechtsmittel

Gegen den Entscheid des Landesschiedsgerichts steht die Berufung als Rechtsmittel zur Verfügung. Die Berufung ist binnen der nächsten 14 Tage, nach Eingang dieses Schreibens, beim Bundesschiedsgericht einzureichen und zu begründen.

Gezeichnet

Bernhard Kern
(Richter)

Ruben Bridgewater
(Vorsitzender Richter)

Jan Leutert
(Richter)

